

TOP's 1,2,3

öffentlich

Vorlage Nr. :

- Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse - Bürgerfrageviertelstunde - Kenntnissgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2017			
Fachamt: Bürgermeister		Sachbearbeiter: Norbert Holme	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Information	022.31
Vorsitzender:	Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12		
Schriftführer:	HAL Peter Christ		
Außerdem anwesend:	BALin Anke Finsterle, RAL Norman Tank		
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			

Der Vorsitzende berichtet im Vorfeld über einen Wasserrohrbruch im Bereich der Grundschule Dürrn. Dabei wurde offensichtlich die Hauptleitung in der Straßenmitte unterspült. Im Zusammenhang mit der Reparatur der Wasserleitung hat das Landratsamt Enzkreis die Vollsperrung der Straße angeordnet und entsprechende Umleitungsstrecken festgelegt.

§ 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Der Vorsitzende erläutert, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22.06.2017 den Beschluss über die Vergabe des Grundstücks Flst.Nr. 5331 im Baugebiet „Lau“ im Ortsteil Ölbronn und die Festlegung der Nachrücker gefasst hat. Alle 29 gemeindeeigenen Grundstücke im Baugebiet „Lau“ sind somit veräußert.

§ 2 Bürgerfrageviertelstunde

Herr Bechtold nimmt Bezug auf den geplanten Umbau der Firma SUEZ im Gewerbegebiet Erlen und erkundigt sich danach, inwieweit die beabsichtigte Bebauung rechtlich zulässig ist und ob eine Überprüfung durch einen Rechtsbeistand erfolgt ist.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Firma SUEZ bereits im Dezember 2016 einen Bauantrag bzgl. der Errichtung einer Wertstoffsortieranlage gestellt hat. Bereits damals wurden sämtliche Angrenzer über das Bauvorhaben informiert. Durch die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden wurden jedoch ergänzende Erläuterungen und Unterlagen gefordert. Zwischenzeitlich hat die Firma SUEZ jedoch einen überarbeiteten bzw. stark modifizierten Antrag eingereicht. Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn wird hierzu hinsichtlich des erforderlichen baurechtlichen Einvernehmens sowie als Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt (siehe TOP 9). Die rechtliche Prüfung erfolgt letztendlich durch das Landratsamt Enzkreis als Genehmigungsbehörde.

Herr Bechtold weist darauf hin, dass die Firma Bechtold als Dienstleister in der hochwertigen Oberflächenbearbeitung tätig und durch das Vorhaben der Firma SUEZ unmittelbar betroffen ist. Bereits jetzt gibt es immer wieder Staus und Schwierigkeiten mit dem LKW-Verkehr der angrenzenden Firma SUEZ. Da auch die Firma Bechtold erweitern will, ist eine Verlegung der Firma an den weiteren Standort in Mühlacker in Erwägung zu ziehen. Herr Bechtold erkundigt sich daher nach dem grundsätzlichen Interesse und der Absicht der Gemeinde.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Eigentümer eines bebaubaren Grundstückes einen Rechtsanspruch auf die Bebauung hat, wenn sich die geplante Bebauung an den Bestimmungen des geltenden Bebauungsplanes orientiert. Im vorliegenden Falle wurden die Angrenzer großräumig erneut benachrichtigt und umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Bauantrag wird in TOP 9 ausführlich behandelt.

Herr Scheibe erkundigt sich danach, inwieweit eine Industrieanlage überhaupt baurechtskonform in einem Gewerbegebiet errichtet werden darf.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Bauantrag von den jeweils zuständigen Behörden sach- und fachgerecht geprüft wird. Willkürentscheidungen werden dabei nicht getroffen.

§ 3 Kenntnisgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2017

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass allen Mitgliedern des Gemeinderates die ausgefertigte und von zwei Gemeinderäten, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift zugegangen ist. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.06.2017 gilt daher als zur Kenntnis gegeben.

TOP 4

öffentlich

Vorlage Nr. : 34/17

Hochwasserschutzkonzeption des Büros Ingenieurberatung für Siedlungswasserwirtschaft ISW Neustetten: - Frühzeitige Information und Ermächtigung der Verwaltung zur Einleitung weiterer Verfahrensschritte			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	691.0
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle Ing. Eisele und Herr Belstler, ISW Neustetten	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 13		Nein: 0	Enthaltungen: 0

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 34/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Büros ISW Neustetten zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung zur Einleitung weiterer Verfahrensschritte.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass Berechnungsmodelle als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen für Hochwasserschutzmaßnahmen erstellt werden müssen. Die Hochwasserschutzkonzeption für die Gemeinde Ölbronn-Dürrn wurde vom Büro ISW Ingenieurberatung für Siedlungswasserwirtschaft in Neustetten entwickelt und dem Gremium vor 2 Wochen nichtöffentlich vorgestellt. Dabei wurden Anregungen des Gremiums aufgegriffen und berücksichtigt.

Ingenieur Eisele erläutert die drei grundsätzlichen Hochwasserarten:

- Hochwasser:

Der Wasserstand des Gewässers liegt deutlich über dem normalen Pegelstand und kann zu Überflutungen führen.

- Flusshochwasser:

Flussüberschwemmungen sind das Ergebnis von großräumigen, ausgiebigen und anhaltenden Niederschlägen. Doch auch die Wasserspeicherungseigenschaften und die Beschaffenheit des Einzugsgebietes sind entscheidende Hochwasserfaktoren. Besonders gefährdet sind flussnahe Gebiete und Bereiche, in denen Flüsse aufeinander treffen. In der Regel dauern Flussüberschwemmungen mehrere Tage bis Wochen und betreffen zumeist große Gebiete zur gleichen Zeit.

- Sturzflut:

Sturzfluten entstehen durch heftige Niederschläge innerhalb kürzester Zeit. Sturzfluten können auch fernab von Gewässern auftreten. Insbesondere wenn der Boden gesättigt ist, fließt das Wasser auf der Oberfläche in der Form von ansteigenden und zerstörerischen Hochwasserwellen ab. Da unklar ist, wo die nächste Sturzflut auftreten wird, können nur sehr schwer entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Mit dem Hochwasserrisikomanagement sollen die Risiken des Hochwassers nachhaltig minimiert werden. Dafür sollen auf regionaler Ebene Wasserwirtschaft, Raumplanung/Bauleitplanung, Ver- und Entsorgung, Denkmalschutz, Katastrophenschutz und Wirtschaft enger zusammenarbeiten und ein gemeinsames Maßnahmenpaket schnüren. Grundlage dieser Maßnahmen sind Hochwassergefahrenkarten, in denen diejenigen Flächen markiert werden, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden können. Zu diesem Zwecke wurden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) insgesamt 12,5 Millionen Datensätze zur Verfügung gestellt.

Ingenieur Eisele erläutert anhand von Schaubildern die verschiedenen Einzugsgebiete und deren Größe. Im Bereich des Einzugsgebietes Höhenstraße erfolgt die Entwässerung derzeit über eine Halbschale in einen Einlaufschacht. Darüber hinaus gibt es quer über die Stichstraße eine Bircorinne, ebenfalls mit einem Anschluss an die Mischwasserkanalisation. Er empfiehlt daher die Modellierung des Grasweges links und rechts der Stichstraße, wobei sich der Tiefpunkt in der Wegmitte befinden sollte, sowie die Ableitung des Wassers in Richtung Süden in den Schlupfgraben. Das Oberflächenwasser sollte generell aus der Ortskanalisation ausgeleitet bzw. herausgetrennt werden, um diese nicht noch mehr zu belasten. Im Bereich des Einzugsgebietes Höhenstraße sollte der Kanal zusätzlich ausgelegt werden auf ein „außergewöhnliches Starkregenereignis“ ($T = 100$ Jahre). Im Bereich des Einzugsgebietes Dürrner Straße 37/39 kommen am Tiefpunkt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1576 verschiedene Oberflächenabflüsse zusammen (vom Eichelberg, vom Gewann Hasengrund und von der Kreisstraße K 4525). Hier sollte am tiefsten Punkt ein Schacht gesetzt und an das öffentliche Mischsystem angeschlossen werden. Im Zuge des Ausbaus der K 4525 vom Ortsende Ölbronn bis zum Ziegelwäldle wurde auf einer Teilstrecke eine Oberflächenwasserableitung realisiert, d.h., die Fläche des Entwässerungsgebietes konnte von 17,7 ha auf 8,4 ha reduziert werden. Hier wird die Instandsetzung der bestehenden Entwässerung an der K 4524 und der Bau eines Regenrückhaltebeckens mit 1.003 m^3 sowie die Ableitung in Richtung Henkersklinge empfohlen. Das Regenrückhaltebecken Hoher Steig sollte eigentlich nach der Kanalnetzberechnung ein Volumen von 92 m^3 haben. Eine Wasserführung in das Regenrückhaltebecken gibt es jedoch praktisch nur noch neben dem Entlastungsbauwerk. Das Volumen des Regenrückhaltebeckens sollte auf 1.142 m^3 erhöht und ausgelegt werden auf ein „seltenes Starkregenereignis“ ($T = 30$ Jahre). Im Bereich des Einzugsgebietes Neulinger Straße/Brunnengasse wird ein zusätzliches Rückhaltevolumen von 1.450 m^3 ($T = 30$ Jahre) und die Aufweitung der bestehenden Verdolung empfohlen. Damit ist eine Entlastung der Mischwasserkanalisation gewährleistet. Im Bereich der Talstraße 19-23 sind zwei Speicher- bzw. Entwässerungsmulden mit einem Volumen von 680 m^3 geplant. Dort befinden sich bereits ein Entwässerungsgraben mit Bruchsteinbefestigung und einem Einlaufschacht auf dem Grundstück Talstraße 23. Hier wird die Neumodellierung für die Speicherung und Ableitung von 153 l/s empfohlen. Aufgrund der Tiefenlage ist das Gebäude Brunnenrainstraße 29 (Familienheim) besonders vom Einstau des dortigen Durchlasses betroffen. Der bestehende Durchlass hat einen Durchmesser von DN 1.400 und eine Leistungsfähigkeit von ca. $8,5 \text{ m}^3/\text{sec}$. Hier wird die Ergänzung des bestehenden Durchlasses um ein seitlich angeordnetes Überfallbauwerk und eine Verbindungsleitung zum Unterwasser empfohlen. Die Straße K 4520 Ölbronn Richtung Kleinvillars wird im Bereich der Lerchenmühle von den drei Durchlässen Baumbach, Salzach und Mühlgraben gequert. Das Wasser von zwei Durchlässen wird nach der Querung parallel zur Straße geführt, um dann gemeinsam eine Feldwegbrücke zu passieren. Diese Brücke und das nachfolgende Gewässerbett bilden einen Engpass. Es kommt daher zu Rück- und Einstau auf den Nutzflächen vor und hinter der K 4520. Eine Vergrößerung der Durchlässe ohne gleichzeitige Vergrößerung des Durchflussquerschnittes der Brücke und des nachfolgenden Gewässerbettes ist jedoch nicht effektiv. Die regelmäßige Überprüfung und Beseitigung der Verlandungen wird daher empfohlen. Die Abflussmenge am „Bahnhöfle“ sollte nicht bzw. nicht wesentlich erhöht werden. Im Bereich Böllstrichgraben, Mühlgraben, „Bahnhöfle“, sollten der Radweg um 50 cm erhöht und die Feldwege entsprechend angepasst werden, um die Wiesenflächen als Retentionsraum mit einem Rückhaltevolumen von 1.000 m^3 nutzen zu können. Im Bereich des Böllstrichgraben/Talstraße sollte ein weiteres Hochwasserrückhaltebecken mit einem Volumen von 2.600 m^3 errichtet werden. Im Bereich des „Bahnhöfle“ selbst sollte der Damm für ein Hochwasserrückhaltebecken mit einem Vo-

lumen von 1.700 m³ fertiggestellt und ein neues Einlaufbauwerk und ein neues Vereinigungsbauwerk vor dem Bahndurchlass errichtet werden. Die Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsbereich „Bahnhöfle“ sind vorrangig durchzuführen.

Die Kosten für das Starkrisikomanagement (Talstraße, Brunnengasse, Neulinger Straße, Hoher Stein, Dürrner Straße 37/39, Höhenstraße) betragen rund 1.160.000 Euro. Die Kosten für den Schutz vor Flusshochwasser (Ableitung ab Bahnhöfle, HRM oberhalb Bahnhöfle, HRB Böllstrich/Talstraße, HRM Brunnenrainstraße, sonstige Schutzmaßnahmen) betragen rund 1 Mio. Euro. Die Gesamt-Bruttokosten betragen somit rund 2.160.000 Euro. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben ab 150 Euro pro Einwohner beträgt der Fördersatz des Landes Baden-Württemberg theoretisch rund 70 %.

GR Kiefer weist darauf hin, dass das künftige Gewerbegebiet in Göbrichen im Bereich der Brunnenrainstraße ein deutlich höheres Wasseraufkommen mit sich bringen wird.

Ingenieur Eisele sichert die entsprechende Neuberechnung des Wasseraufkommens zu.

Der Vorsitzende erläutert, dass sämtliche Hinweise aus dem Gremium und der Bevölkerung in die zukünftigen Planungen und Überlegungen mit einbezogen werden.

GR Noller regt an, die Hochwasserschutzkonzeption der Gemeinde Ölbronn-Dürrn auch den angrenzenden Nachbargemeinden vorzustellen.

Der Vorsitzende erläutert, dass mit den Nachbargemeinden entsprechende Abstimmungsgespräche geführt werden, wenn die Hochwasserschutzkonzeption der Gemeinde Ölbronn-Dürrn endgültig fertiggestellt ist.

Ingenieur Eisele erläutert, dass die Rückhaltung des Hochwassers so geplant wurde, dass rund 40 ha nicht in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden.

Der Vorsitzende erläutert, dass am Starkregenereignis am 08. Juni 2016 beim „Bahnhöfle“ ein Stauvolumen von insgesamt 5.300 m³ erforderlich gewesen wäre. Zur weiteren Besprechung und Planung empfiehlt er im Vorfeld ein Treffen in den Sommerferien, bei dem jeweils 2 Gemeinderäte aus jeder Fraktion und auch sachkundige Einwohner (z.B. Landwirte) teilnehmen sollten.

Ingenieur Eisele ergänzt, dass sich das Hochwasser beim „Bahnhöfle“ mit einer Fließgeschwindigkeit von 1–2 Meter/Sekunde fortbewegt hat und dass daher in diesem Bereich insbesondere die Geschwindigkeit und die Energie des Wasserflusses abgebremst werden muss.

Herr Andreas Wilhelm erläutert, dass das „Bahnhöfle“ beim Starkregenereignis überschwemmt wurde, da der vorhandene Durchlass unter dem Bahndamm den Wasserabfluss nicht ausreichend bewältigen konnte.

Ingenieur Eisele erläutert, dass in diesem Bereich eigentlich ein zweiter Durchlass unter dem Bahndamm erforderlich ist.

GR Deuß regt die Durchführung von Ortsbegehungen an den vom Starkregenereignis betroffenen Stellen an. Er schlägt vor, Landwirt Wilhelm als sachkundigen Einwohner zu beteiligen.

Der Vorsitzende stellt den Beschlussantrag zur Abstimmung.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Beschlussantrag einstimmig zu.

(13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte die GRäte Kiefer, Schneider, Deuß und Drewniak als Teilnehmer des „Arbeitskreises“. Die Landwirte Helmut Keller und Andreas Wilhelm sollen dabei als sachkundige Einwohner hinzu gezogen werden.

TOP 5

öffentlich

Vorlage Nr. : 35/17

Sanierung und Erneuerung der Wasserleitungen in der Brunnenrainstraße und der Bergstraße			
a) Vorstellung und Genehmigung der Planung			
b) Ausschreibungsbeschluss			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	656.22
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle, Ing. Gerst und Hr. Heck, Gerst Ingenieure GmbH, Mühlacker	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 13		Nein: 0	Enthaltungen: 0

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 35/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

- a) Der Gemeinderat genehmigt die vom Büro Gerst vorgestellte Planung zur Erneuerung der Wasserleitungen in der Brunnenrain- und der Bergstraße.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Maßnahme.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass das Ingenieurbüro Gerst mit der Planung und Abwicklung der Erneuerung der Wasserleitung in der Brunnenrainstraße in Dürrn sowie der Bergstraße in Ölbronn beauftragt wurde. Die Vorentwurfsplanung für die Erneuerung der Wasserversorgung sowie für die Verkehrsanlagen und den Grunderwerb wird dem Gremium in der heutigen Sitzung vorgestellt.

Ingenieur Gerst erläutert, dass die Wasserleitung in der Brunnenrainstraße teilweise unter dem Gehweg verläuft und von weiteren Leitungen (z.B. Strom, Telefon....) überbaut ist. Die neue Wasserleitung soll daher zukünftig in der Straßenmitte verlaufen – dies hat den Vorteil, dass die neue Wasserleitung unabhängig vom Verlauf der alten Wasserleitung verlegt werden kann und insoweit die Wasserversorgung der Anwohner während der Sanierungsphase sichergestellt ist. In einigen Bereichen müssen teilweise die Gehwege verbreitert und die Fahrbahn verengt werden. Um eine Gehwegbreite von 1,50 m und eine Fahrbahnbreite von 5,50 m bis 6,00 m zu erreichen, müssen teilweise Stützmauern errichtet werden. Baugrunduntersuchungen haben inzwischen ergeben, dass die Tragschichten eine unterschiedliche Dicke (30 cm bis 50 cm) aufweisen. Die Sanierung der kompletten Straße mit einem stabilen Straßenunterbau ist daher erforderlich.

GR Drewniak erkundigt sich danach, was mit der alten Wasserleitung passieren soll und aus welchem Material die neue Wasserleitung besteht.

Ingenieur Gerst erläutert, dass die alte Wasserleitung nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen abgeklemmt wird und dass die neue Wasserleitung klassisch in Guss ausgelegt wird.

GR Deuß erkundigt sich danach, ob während der Sanierungsphase größere Straßensperrungen erforderlich sind und wie lange diese ggffs. andauern werden. Er regt an, gleichzeitig mit der neuen Wasserleitung auch Leerrohre für die Breitbandverkabelung mit zu verlegen.

Ingenieur Gerst erläutert, dass die gleichzeitige Mitverlegung von Leerrohren bereits mit eingeplant ist. Fahrbahnsperren sind nur halbseitig vorgesehen.

GR Jäger erkundigt sich danach, ob und inwieweit Änderungen auf der linken Gehwegseite überhaupt erforderlich sind.

Ingenieur Gerst erläutert, dass teilweise Gehwegverbreiterungen und Fahrbahnverengungen erforderlich sind. Im Vorfeld müssen hierzu jedoch entsprechende Grunderwerbe durchgeführt werden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass zuerst der Grunderwerb geklärt sein muss, bevor die Bauarbeiten beginnen können.

GR Wernle erkundigt sich nach dem Stand der TV-Befahrung der Kanäle.

Ingenieur Gerst erläutert, dass die Kanäle voraussichtlich weiter verwendet werden können. Das endgültige Ergebnis der TV-Befahrung der Kanäle bleibt noch abzuwarten. Vorerst muss jedoch auf die angrenzenden Grundstückseigentümer zugegangen werden, um die Grundstückssituationen zu regeln und evtl. die gleichzeitige Verlegung von neuen Wasseranschlüssen und Breitbandkabeln abzuklären. Es ist beabsichtigt, diejenigen Grundstücksteilflächen, die sich im Eigentum der Gemeinde Ölbronn-Dürrn befinden und die von den angrenzenden Grundstückseigentümern bereits überbaut sind und genutzt werden (z.B. als Hofeinfahrten, Stellplätze, Garagen....), herauszumessen und durch entsprechende Kaufverträge in das Eigentum der angrenzenden Grundstückseigentümer zu überführen.

Herr Heck erläutert, dass die einzelnen Kostenblöcke in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Straßenbau ermittelt wurden.

Ingenieur Gerst erläutert, dass die Wasserleitung in der Bergstraße unter dem Gehweg verläuft und von weiteren Leitungen (z.B. Strom, Telefon....) überbaut ist. Die neue Wasserleitung soll zukünftig ebenfalls in der Straßenmitte verlaufen. Im Bereich Bergstraße/Schulstraße muss die Fahrbahn verengt werden. Durch den Bau einer Stützmauer können in einem Teilbereich öffentliche Parkplätze angelegt werden. Vorerst muss ebenfalls auf die angrenzenden Grundstückseigentümer zugegangen werden, um die Grundstückssituationen zu regeln und evtl. die gleichzeitige Verlegung von neuen Wasseranschlüssen und Breitbandkabeln abzuklären. Von den Anwohnern wurden öffentliche Flächen entlang der ganzen Straßenlänge überbaut.

GR Kiefer erläutert, dass kein Grunderwerb von der Gemeinde Ölbronn-Dürrn für den Straßenbau erforderlich ist.

GR Deuß berichtet von den Sorgen der Anwohner, dass evtl. Erschließungskosten auf sie umgelegt werden.

Ingenieur Gerst erläutert, dass es sich nicht um einen Vollausbau der Straße handelt, sondern nur um reine Sanierungsmaßnahmen. Insoweit fallen keine Erschließungskosten für die Anwohner an. Die Grundstückskaufverträge werden auf der Basis von 50 Euro/qm abgeschlossen.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussanträge a) und b) insgesamt zur Abstimmung.
Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Beschlussanträgen a) und b) einstimmig zu.
(13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen)

TOP 6

öffentlich

Vorlage Nr. : 36/17

Fortsetzung der Ferienbetreuung durch den Honigtopf e.V. im Schuljahr 2017/2018			
Fachamt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter: Norman Tank	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	210.24
Vorsitzender:	Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12		
Schriftführer:	HAL Peter Christ		
Außerdem anwesend:	RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle		
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 13	Nein: 0		Enthaltungen: 0

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 36/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat beschließt die Fortsetzung der Ferienbetreuung durch den „Honigtopf e.V.“ für das Schuljahr 2017/2018.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass der Bedarf vorhanden sei und man die Ferienbetreuung daher auch im neuen Schuljahr anbieten solle. Der Zuschussbedarf beträgt im Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich rund 6.500 Euro. Die Ferienbetreuung wird seit den Pfingstferien 2017 in der Eichelbergschule Ölbronn durchgeführt.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Beschlussantrag einstimmig zu.
(13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen)

TOP 7

öffentlich

Vorlage Nr. : 37/17

Kindergartenentgelte:			
a) Neufestsetzung der Elternentgelte ab 01.09.2017			
b) Änderung der Benutzungsordnung des Kommunalen Kindergartens Sonnenblume			
Fachamt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter: Norman Tank	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	460.15
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 12		Nein: 1	Enthaltungen: 0

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 37/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Neufestsetzung der Elternentgelte zum 01. September 2017 sowie 01. September 2018.
- b) Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungsordnung des Kommunalen Kindergartens Sonnenblume.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass die Gemeinde Ölbronn-Dürrn bei der Festsetzung der Elternentgelte der Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg folgt. Ziel ist es nach wie vor, einen Kostendeckungsgrad durch Elternentgelte von 20 % zu erzielen. Die Beitragsänderung gilt sowohl für den gemeindeeigenen Kindergarten als auch die beiden kirchlichen Kindergärten. Im Rahmen einer gemeinsamen Trägersitzung haben sich die Gemeinde und die kirchlichen Kindergartenträger auf eine entsprechende Beschlussempfehlung verständigt. Die Elternentgelte werden in einem 2-Jahresrhythmus festgelegt.

GR Wernle weist darauf hin, dass ursprünglich beabsichtigt war, den Kindergartenbeitrag für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern (GT 5 Tage, U-3, 2-3 Jahre) auf 80 Euro festzusetzen.

Rechnungsamtsleiter Tank erläutert, dass der Kindergartenbeitrag in den zurückliegenden Jahren für diesen Fall bereits auf 90 Euro festgesetzt war und man den Kindergartenbeitrag daher nicht reduzieren wollte.

GR Deuß ist der grundsätzlichen Auffassung, dass der Besuch von Kindergärten staatlicherseits finanziert werden sollte, weshalb er den vorliegenden Beschlussanträgen nicht zustimmen wird.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussanträge a) und b) insgesamt zur Abstimmung.

Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Beschlussanträgen a) und b) mehrheitlich zu.
(12 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen)

TOP 8

öffentlich

Vorlage Nr. : 38/17

Finanzzwischenbericht zum 30.06.2017			
Fachamt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter: Norman Tank	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Kenntnisnahme	902.12
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja:	Nein:	Enthaltungen:	

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 38/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht der Gemeinde Ölbronn-Dürrn zum Stichtag 30.06.2017 für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass das Gesamtsteueraufkommen inzwischen wieder rückläufig ist. Insgesamt herrschen jedoch geordnete und stabile Verhältnisse.

Rechnungsamtsleiter Tank ergänzt, dass das Land Baden-Württemberg nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2017 mit einem Einkommensteueranteil von 6,2 Mrd. € statt 5,9 Mrd. € rechnet. Für die Gemeinde Ölbronn-Dürrn erhöht sich dadurch der Einkommensteueranteil um ca. 100.000 € auf 2,04 Mio. €. Die übrigen Steuern und Zuweisungen bewegen sich geringfügig über den Planansätzen für das Haushaltsjahr 2017. Die Kreisumlage, die Finanzausgleichsumlage und die Gewerbesteuerumlage sind aufgrund der hohen Steuerkraft 2015 im Jahr 2017 sehr hoch. Dafür müssen 2,75 Mio. € (Vorjahr 2,5 Mio. €) aufgewendet werden. Bei den Grundstückserlösen konnten weitere 46.000 € erwirtschaftet werden. Hierbei handelt es sich um Grundstücke, die seinerzeit in die Umlegung Baugebiet „Lau“ eingeflossen sind. Bedingt durch den fehlenden 2. Rettungsweg in der Ü3-Gruppe im Steinbeiskindergarten Ölbronn werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von ca. 80.000 € erforderlich. Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer können die außerplanmäßigen Maßnahmen in etwa ausgleichen, so dass es voraussichtlich bei der geplanten negativen Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt in Höhe von ca. 235.000 € und einer Rücklagenentnahme in Höhe von ca. 1,3 Mio. € bleiben wird. Der Stand der Rücklagen zum 31.12.2017 beläuft sich damit voraussichtlich noch auf ca. 1 Mio. €. Eine Nachfinanzierung der bisher noch nicht veranschlagten Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt im Nachtragshaushaltsplan 2017, dessen Einbringung für den Herbst 2017 geplant ist.

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht der Gemeinde Ölbronn-Dürrn zum 30.06.2017 für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.

TOP 9

öffentlich

Vorlage Nr. : 39/17

Bauangelegenheiten: Bauantrag bezüglich der Errichtung einer Wertstoffsortieranlage, bestehend aus Sortierhalle, Tiefbunker, Büro- und Sozialgebäude, In den Erlen 1, Flst.Nr. 1934/7 und 1934/8, OT Ölbronn			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	632.6: In den Erlen 1
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle, Hr. Zickwolf und Hr. Kolak, Fa. SUEZ Süd GmbH	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja:		Nein:	Enthaltungen:

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 39/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat erteilt den beantragten Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass der ursprüngliche Bauantrag vom 22.12.2016 vom Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 behandelt wurde. Zum damaligen Zeitpunkt hat der Gemeinderat den Befreiungsanträgen der Firma SUEZ Süd GmbH nicht stattgegeben. Die Firma SUEZ hat daher den ursprünglichen Bauantrag überarbeitet und den stark modifizierten Bauantrag beim Landratsamt Enzkreis erneut eingereicht. Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn wird hinsichtlich des erforderlichen baurechtlichen Einvernehmens sowie als Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt. Der Gemeinde Ölbronn-Dürrn wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Das Verfahren wird somit nochmals von vorne aufgerollt. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht hat die Gemeinde Ölbronn-Dürrn über drei Befreiungsanträge zu entscheiden:

- das geplante Büro- und Sozialgebäude befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, weshalb hier eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- die überbaubare Grundstücksfläche wird mit dem Gebäude im Westen um 11 qm überschritten,
- die maximale Zufahrtsbreite von 5 Metern wird überschritten.

GR Wernle stellt richtig, dass die Gebäudehöhe nicht 21 Meter beträgt, sondern nur 13,50 Meter.

GR Deuß widerspricht und weist darauf hin, dass seitens der Fa. SUEZ in der Januarsitzung des Gemeinderates bestätigt wurde, dass die Gebäudehöhe im unteren Bereich 21 Meter Höhe beträgt.

Hr. Zickwolf von der Fa. SUEZ erläutert, dass sich die reine Gebäudehöhe tatsächlich nicht verändert - durch die Tatsache, dass die Straße und das Grundstück in den unteren Grundstücksbereich abfallend verlaufen, wirkt die Gebäudehöhe jedoch deutlich höher.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gebäudehöhe im Einklang mit dem geltenden Bebauungsplan steht.

GR Deuß erläutert, dass der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 14. Juni 2012 das Thema immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der Fa. SITA Süd GmbH umfassend diskutiert und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat (TOP 8, Antrag der Firma SITA Süd GmbH auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Optimierung des Verkehrs- und Außenlagerkonzeptes sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichem Altholz). Nach seiner Auffassung ist die Frist für eine aktuelle Stellungnahme der Gemeinde inzwischen bereits abgelaufen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass seitens des Landratsamtes inzwischen eine Fristverlängerung eingeringt wurde.

GR Deuß stellt die Legitimität des Bauvorhabens grundsätzlich in Frage, da es sich nach seiner Auffassung um eine Industrieanlage handelt, die in einem Gewerbegebiet grundsätzlich nicht zulässig ist. Für eine solche Anlage müsste das Gebiet in ein Industriegebiet umgewandelt werden. Hierzu hat jedoch der Gemeinderat der Gemeinde Ölbronn-Dürrn bereits vor ca. 20 Jahren die Richtung vorgegeben, dass keine Erweiterung des Gebietes mehr erfolgen soll. Die Festsetzung von Baugebieten obliegt dem Recht der Gemeinde - die Gemeinde sollte daher ihr ursprünglich selbst gesetztes Recht auch nicht ignorieren. Um das Bauvorhaben unter den jetzigen Gegebenheiten umsetzen zu können, muss die Fa. SUEZ begründen, warum das Bauvorhaben A-typisch ist und daher mit entsprechenden Befreiungen dennoch genehmigt werden kann. GR Deuß kritisiert, dass sich die Verwaltung in diesem Fall nicht von einem Rechtsanwalt hat beraten lassen.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Fa. SUEZ bereits frühzeitig die Grobplanung für die Erweiterung und Sanierung der Anlagen signalisiert hat und der Gemeinderat bereits im April 2016 entsprechend informiert wurde. Bereits zum damaligen Zeitpunkt bestand im Gremium wenig Bereitschaft, die hierzu erforderliche Bebauungsplanänderung umzusetzen. Die Fa. SUEZ hat sich daher mit den Festsetzungen und Bestimmungen des geltenden Bebauungsplans näher auseinandergesetzt und nach entsprechenden Planänderungen im Dezember 2016 einen Bauantrag mit mehreren Befreiungsanträgen eingereicht. In der Januarsitzung hat der Gemeinderat die Befreiungsanträge abgelehnt. Nachdem das Landratsamt inzwischen deutlich gemacht hat, welche Planänderungen für eine mögliche Genehmigung noch erforderlich sind, hat die Fa. SUEZ einen neuen Bauantrag mit drei Befreiungsanträgen gestellt. Das Verfahren wird somit nochmals von vorne aufgerollt. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht hat die Gemeinde Ölbronn-Dürrn über drei Befreiungsanträge zu entscheiden. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren hat die Gemeinde außerdem die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu allen denkbaren Belangen abzugeben.

GR Deuß hält das Vorgehen des Landratsamtes und der Verwaltung für bedenklich – der Gemeinderat sei nicht darüber informiert worden, dass es sich im Bereich des Bauvorhabens nicht um ein Industriegebiet, sondern um ein Gewerbegebiet handelt.

Der Vorsitzende entgegnet, dass der Gemeinderat bereits frühzeitig über das beabsichtigte Bauvorhaben der Fa. SUEZ informiert wurde. Ende Dezember 2016 hat die Fa. SUEZ einen Bauantrag eingereicht, mit dem sich der Gemeinderat in seiner Januarsitzung auseinandergesetzt hat. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat mehrheitlich bekundet, dem Vorhaben abgeneigt gegenüberzustehen. Daraufhin hat die Fa. SUEZ die Pläne nachjustiert und im Juni 2017 einen neuen Bauantrag eingereicht.

GR Deuß moniert, dass der Gemeinderat unzureichend auf dem Laufenden gehalten wurde.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Fa. SUEZ und das zuständige Landratsamt mehrere Gespräche geführt haben. Bis Anfang Juni 2017 war nicht klar, ob das Vorhaben von der Fa. SUEZ weiter verfolgt wird. Mit der Einreichung des neuen Antrags wurde auch eine neue Ausgangssitu-

ation geschaffen. Hierüber wurde der Gemeinderat frühzeitig informiert – vor der förmlichen Einladung zur Gemeinderatssitzung. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht hat die Gemeinde Ölbronn-Dürrn noch über drei Befreiungsanträge zu entscheiden und kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Stellungnahmen abgeben.

GRin Werthwein ergänzt, dass eine endgültige Entscheidung über den Bauantrag vom zuständigen Landratsamt getroffen wird. Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn bzw. der Gemeinderat muss lediglich über die vorliegenden drei Befreiungsanträge befinden.

GR Noller erläutert, dass der Gemeinderat die Belange der Bürger mit berücksichtigen müsse.

GR Jäger kritisiert, dass eigentlich Jeder Müll produziert, der entsorgt werden muss – dagegen will jedoch niemand im unmittelbaren Umfeld ein Entsorgungsunternehmen haben.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Fa. SUEZ als Grundstückseigentümerin im rechtlich zulässigen Rahmen eine Bebauung des Grundstücks vornehmen kann. Im Genehmigungsverfahren gibt die Gemeinde zwar Hinweise, die endgültige Entscheidung über den Bauantrag trifft jedoch das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde.

GRin Janus befürchtet, dass das ohnehin hohe Verkehrsaufkommen durch die geplante Anlage noch mehr zunehmen wird, zumal auch das Müllaufkommen aus dem Raum Ludwigsburg hier vor Ort verarbeitet werden soll.

GR Drewniak erläutert, dass die Fa. SUEZ keine Gewerbesteuer an die Gemeinde Ölbronn-Dürrn abführt. Insoweit bringe die geplante Anlage der Gemeinde keinen Nutzen, sondern eher Nachteile durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Der Vorsitzende unterbricht mehrfach den Vortrag von GR Drewniak unter Hinweis auf das Steuergeheimnis.

GR Wernle begrüßt, dass die Fa. SUEZ ihre Anlagen sanieren und auf den neuesten technischen Standard bringen will. In der Aufbereitung von Wertstoffen sieht er grundsätzlich Vorteile für die Umwelt. Durch eine andere Zufahrt zum Gelände wird der Verkehr eher entlastet.

GR Deuß bezeichnet die Tatsache, dass es sich um ein Gewerbegebiet handelt, als „Altlast“. Die geplante Industrieanlage ist im Gewerbegebiet so nicht zulässig – die Umwandlung in ein Industriegebiet ist daher erforderlich.

GR Schneider weist darauf hin, dass das Landratsamt als übergeordnete Genehmigungsbehörde die Beschlüsse des Gemeinderates überstimmen kann.

Der Vorsitzende erläutert, dass das Landratsamt bei dem geplanten Bauvorhaben in drei Teilbereichen keine Übereinstimmung mit dem geltenden Bauplanungsrecht festgestellt hat. Eine grundsätzliche Änderung des bestehenden Bebauungsplanes ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Gemeinde den drei beantragten Befreiungen zustimmt.

GR Deuß kritisiert, dass das Landratsamt weiß, dass es sich um ein Gewerbegebiet handelt und die geplante Industrieanlage dort nicht errichtet werden kann. Wenn die Fa. SUEZ jedoch die A-Typik des Bauvorhabens näher erläutern und nachweisen kann, besteht ein „Schlupfloch“ für die Bebauung mit der geplanten Industrieanlage. Durch den Nachweis der A-Typik des Bauvorhabens wird damit letztendlich der bestehende Bebauungsplan mit seinen Bestimmungen ausgehebelt. GR Deuß kritisiert erneut, dass sich die Verwaltung in diesem Fall nicht von einem Rechtsanwalt hat beraten lassen.

GR Noller weist darauf hin, dass letztendlich das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde dem Bauantrag noch stattgeben kann und in diesem Falle dann das geplante Bauvorhaben doch umgesetzt werden kann.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Gemeinde Ölbronn-Dürrn aus bauplanungsrechtlicher Sicht lediglich über die drei Befreiungsanträge zu entscheiden hat.

GR Jäger erläutert, dass die Fa. SUEZ das Grundstück eigentlich ohne die Einschaltung des Gemeinderates bebauen könnte, wenn die drei Befreiungstatbestände nicht vorliegen würden.

Der Vorsitzende bezeichnet es als legitim, Befreiungstatbestände zu beantragen.

GRin Werthwein erkundigt sich danach, ob das Thema immissionsschutzrechtliche Stellungnahme der Gemeinde Ölbronn-Dürrn zu einem späteren Zeitpunkt nochmals im Gemeinderat behandelt wird.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Ausarbeitung der Stellungnahme durch das Gremium in der heutigen Sitzung erfolgen soll. Die Ausformulierung der Stellungnahme wird dann durch die Verwaltung vorgenommen.

GRin Werthwein vertritt die Auffassung, dass zur Sicherheit ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden sollte. Vorher sollten keine bauplanungsrechtlichen Entscheidungen getroffen werden.

Der Vorsitzende erläutert erneut, dass die Gemeinde Ölbronn-Dürrn aus bauplanungsrechtlicher Sicht über drei Befreiungsanträge zu entscheiden und im immissionsrechtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben hat. Eine Vertagung ist zeitlich nicht möglich – weitere Rechtsfolgen für die Gemeinde Ölbronn-Dürrn kann er nicht beurteilen. Jegliche – vom Landratsamt letztendlich – getroffene baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Entscheidung muss einer rechtlichen Prüfung standhalten können.

GR Deuß entgegnet, dass eine Befreiung nur dann erteilt werden kann, wenn das Bauvorhaben in dem Gebiet auch grundsätzlich zulässig ist. Der Bau einer Industrieanlage im Gewerbegebiet ist jedoch nicht zulässig.

Der Vorsitzende erläutert, dass von der Fa. SUEZ drei Befreiungsanträge gestellt wurden, über die innerhalb einer bestimmten Frist auch entschieden werden muss. Als Genehmigungsbehörde muss das Landratsamt sämtliche Belange der Beteiligten berücksichtigen.

GRin Janus bringt in die Diskussion, dass die Anregung von GRin Werthwein nicht weiter verfolgt wurde.

GRin Werthwein schlägt vor, einen Rechtsanwalt mit der Prüfung zu beauftragen, ob die A-Typik – die von der Fa. SUEZ vorgebracht bzw. behauptet wird – auch so in Ordnung ist bzw. inwieweit der Antrag der Fa. SUEZ tatsächlich im Einklang mit dem gültigen Bebauungsplan steht.

GR Deuß moniert, dass das Landratsamt dem Bauvorhaben tendenziell eher positiv gegenübersteht und sich dabei jedoch nicht mit der Tatsache auseinandergesetzt hat, dass in einem Gewerbegebiet eine nicht zulässige Industrieanlage gebaut werden soll. Außerdem hat die Fa. SUEZ die Anordnung des Sofortvollzuges beim Landratsamt beantragt.

GR Drewniak vertritt die Auffassung, dass sich der Gemeinderat in dieser Angelegenheit nicht überfahren lassen sollte und daher zur Sicherheit ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden sollte.

GR Kiefer hält die Änderung des bestehenden Bebauungsplans für erforderlich.

Der Vorsitzende formuliert den Beschlussantrag wie folgt:

„Die Gemeinde beauftragt einen Juristen mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens, ob das Bauvorhaben der Fa. SUEZ im Einklang mit dem Bebauungsplan steht.“

Der Gemeinderat stimmt dem neuen Beschlussantrag mehrheitlich zu.

(9 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen)

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Rechtsanwalt vom Gremium selbst bestimmt werden soll und dass er sich nicht an der Auswahl der Kanzlei beteiligen wird.

Der Vorsitzende stellt den ursprünglichen Beschlussantrag zur Abstimmung, dass der Gemeinderat den beantragten Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

GR Noller stellt den Geschäftsordnungsantrag, nicht über die Befreiungstatbestände abzustimmen und insoweit den Tagesordnungspunkt 9 abzusetzen.

Der Vorsitzende stellt den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung.

Der Gemeinderat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich zu.

(5 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen)

Tagesordnungspunkt 9 ist insoweit abgesetzt.

Der Vorsitzende macht nochmals deutlich, dass die Rechtsfolgen durch die Absetzung/Vertagung nachteilig für die Gemeinde Ölbronn-Dürrn sein können – eine abschließende Bewertung dieser Rechtsfolgen ist ihm jedoch nicht möglich.

TOP 10

öffentlich

Vorlage Nr. : 40-a/17

Bauangelegenheiten: a) Bauantrag Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung (Nachtragsge- such), Enzberger Straße 11, Flst.Nr. 238, OT Dürrn			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	632.6: Enzberger Str. 11
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 13		Nein: 0	Enthaltungen: 0

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 40-a/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beige-
fügt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtragsbaugesuch zu.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass das
gesamte Gebäude 34 cm nach Süden verschoben werden soll. Durch eine Überarbeitung der
Geschosshöhen wird sich ferner der First um 14 cm erhöhen.

GR Kiefer signalisiert Zustimmung zu dem Nachtragsbaugesuch, da sich das geplante Gebäude
auch weiterhin in die nähere Umgebung einfügt.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Beschlussantrag einstimmig zu.

(13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen)

TOP 10

öffentlich

Vorlage Nr. : 40-b/17

Bauangelegenheiten:			
b) Bauantrag Neubau eines Betriebsgebäudes, In den Erlen 6, Flst.Nr. 2013/5, OT Ölbronn: Befreiung wegen Überbauung nicht überbaubarer Flächen und Überschreitung der Gebäudehöhe			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	632.6: In den Erlen 6
Vorsitzender:	Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12		
Schriftführer:	HAL Peter Christ		
Außerdem anwesend:	RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle		
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 12	Nein: 0	Enthaltungen: 1	

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 40-b/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen zu.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass die Verbindungsbrücke zwischen dem Bestandsgebäude und dem Neubau in 6,50 Meter Höhe über eine nicht überbaubare Fläche geführt werden soll. Durch die Höhenlage des Bestandsgebäudes und die dadurch resultierende Höhe der Verbindungsbrücke wird die zulässige Gebäudehöhe des neuen Gebäudes ferner um 2,50 m überschritten.

GR Deuß bezeichnet die Verbindungsbrücke als elegante Lösung, da ansonsten der ganze Transport über die öffentliche Straße erfolgen müsste. Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Erlen II“ ist eine zweigeschossige Bebauung zulässig. Im Bebauungsplan sei jedoch nur die Anzahl der Vollgeschosse festgeschrieben, nicht jedoch eine Begrenzung der Gebäudehöhe. Er sieht das Vorhaben und die erforderlichen Befreiungen als „unkritisch“ an.

Bauamtsleiterin Finsterle erläutert, dass die Gebäudehöhe auf 8 m festgelegt wurde.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Beschlussantrag mehrheitlich zu.
(12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

TOP 10

öffentlich

Vorlage Nr. : 40-c/17

Bauangelegenheiten:			
c) Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses und Versetzen einer vorhandenen Garage, Gartenstraße 15, Flst.Nr. 172 und 174/1, OT Ölbronn: Befreiung wegen Überschreiten der Baugrenze und Erstellen der Garage im hinteren Grundstücksbereich			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	632.6: Gartenstr. 15
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 11		Nein: 1	Enthaltungen: 1

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 40-c/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen zu.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Hinter den Gärten“ befindet und mit dem Bauvorhaben wieder eine Baulücke geschlossen werden soll.

GR Noller weist darauf hin, dass die Garage im hinteren Bereich des Grundstückes errichtet werden soll und in diesem Bereich keine Garagen – sondern nur reine Nebenanlagen - zulässig sind.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Beschlussantrag mehrheitlich zu.
(11 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung)

TOP 10

öffentlich

Vorlage Nr. : 40-d/17

Bauangelegenheiten: d) Errichtung eines Schwimmbeckens mit Antrag auf Erteilung einer Ausnahme wegen Erstellung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, Clara-Schumann-Str. 18, Flst.Nr. 7672, OT Dürrn			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	632.6: Clara-Schumann 18
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 13		Nein: 0	Enthaltungen: 0

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 40-d/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung des Schwimmbeckens mit der beantragten Ausnahme zu.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass im hinteren Grundstücksbereich ein Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von 40 m³ errichtet werden soll. Im Innenbereich ist ein Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen bis zu 100 m³ verfahrensfrei. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind ausnahmsweise auch Nebenanlagen zulässig.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Beschlussantrag einstimmig zu.
(13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen)

TOP 10

öffentlich

Vorlage Nr. : 40-e/17

Bauangelegenheiten:			
e) Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Lisztstr. 11, Flst.Nr. 7597, OT Dürrn: Befreiung wegen abweichender Dachfarbe und Überschreitung des Baufensters			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	632.6: Lisztstr. 11
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 12		Nein: 0	Enthaltungen: 1

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 40-e/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beige-fügt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen zu.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Höhenstraße II“ befindet und der Bauherr Befreiungsanträge hinsichtlich der abweichenden Dachfarbe und der Überschreitung des Baufensters gestellt hat.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Beschlussantrag mehrheitlich zu.
(12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

TOP 11

öffentlich

Vorlage Nr. : 41/17

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen			
Fachamt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter: Norman Tank	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	050.44
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		RAL Norman Tank, BALin Anke Finsterle	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			
Befangenheit:			
Abstimmungsergebnis:			
Ja: 13		Nein: 0	Enthaltungen: 0

Hierzu liegt dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 41/17 vor, die dem Protokoll vollinhaltlich beigelegt ist.

Der Beschlussantrag zur Vorlage lautet:

Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Annahme der Spenden gemäß der Spendenliste zu.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und den Beschlussantrag. Er ergänzt, dass es sich bei der größten Spende um eine zweckgebundene Spende des BGV Karlsruhe an die Feuerwehr von Ölbronn-Dürrn handelt.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Beschlussantrag einstimmig zu.

(13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen)

TOP 12

öffentlich

Vorlage Nr. :

Verschiedenes			
Fachamt: Bürgermeister		Sachbearbeiter: Norbert Holme	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Information	022.31
Vorsitzender: Bürgermeister Norbert Holme und 12 Gemeinderäte; Normzahl: 12			
Schriftführer: HAL Peter Christ			
Außerdem anwesend:		BALin Anke Finsterle, RAL Norman Tank	
Abwesenheit entschuldigt:			
Abwesenheit unentschuldigt:			
Anwesend ab:			

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat bzgl. der Klage gegen den geplanten Anbau der Kirsten-Boie-Grundschule in Dürrn über das kürzlich zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts, in dem alle Einwände zurückgewiesen wurden. Gegen dieses Urteil ist jedoch die Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde zulässig.